

Verwarngeldkatalog

zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Melde-, Paß- und Ausweisrecht nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in seiner jeweils gültigen Fassung i.V.m. dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG), Paßgesetz (PaßG) und Thüringer Personalausweisgesetz (ThürPAuswG)

1. Meldeverstöße

- 1.1. An- bzw. Abmeldungen für eine Wohnung ohne sie zu beziehen, bzw. ohne aus ihr auszuziehen,

§ 34 Abs.1 Nr. 1 ThürMeldeG

25,00 Euro

- 1.2. Nicht rechtzeitige oder Nichterfüllung der Meldepflicht

§ 34 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs.2 Satz 1 ThürMeldeG bei einer Frist zwischen dem Datum des Einzuges bzw. Auszuges und der Meldescheinabgabe nach § 16 ThürMeldeG

ab dem 3. Monat	20,00 Euro
ab dem 6. Monat	25,00 Euro
ab dem 12. Monat	30,00 Euro

2. Gemäß § 10 Landespersonalausweisgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 2.1. es unterläßt, sich einen Personalausweis ausstellen zu lassen (auch Nichtbesitz eines gültigen Personalausweises, Personaldokumentes)
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 PAuswG (§10 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 1 Abs. 1 ThürPAuswG)

hierzu gehören:

- Nichtbesitz eines Bundespersonalausweises trotz bestehender Ausweispflicht
- Ablauf des Gültigkeitsdatums des Bundespersonalausweises

ab dem 3. Monat	10,00 Euro
ab dem 6. Monat	25,00 Euro
ab dem 12.Monat	30,00 Euro

2.2. eine Verlustanzeige nach § 7 Nr. 4 ThürPAusweisG unterläßt

25,00 Euro

2.3. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 ThürPAusweisG seinen alten, wiederaufgefundenen ungültigen oder seinen abgelaufenen vorläufigen Personalausweis nicht abgibt.

15,00 Euro

2.4. unbefugt in Ausweisen Veränderungen vornimmt

30,00 Euro

In-Kraft-Treten

Dieser Verwarngeldkatalog tritt am 01.März 2002 in Kraft.


Köhler
Bürgermeister



Lauscha, den 29. Jan. 2002